

### **Einkaufsbedingungen**

LAPP Holding SE und allen deutschen, verbundenen Unternehmen i. S. von §§ 15 ff. AktG.  
Stand 10.04.2026

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse mit Unternehmern gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant jene in der dann jeweils geltenden Fassung auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

### **1. Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

1.1. Bestellungen und deren Änderung haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden und von zwei Bevollmächtigten gezeichnet sind, sofern die Bestellung nicht über unser elektronisches Bestellsystem erfolgt. Sie werden verbindlich, wenn der Empfänger nicht binnen zwei Arbeitstagen widerspricht. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

1.2. Der Lieferant hat die Bestellung/-Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 5 Werktagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/-Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen.

1.4. Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer Zustimmung erteilen.

1.5. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bittet er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, im Falle des außergerichtlichen Vergleichs nach Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung, vom Vertrag zurückzutreten.

### **2. Lieferung und Abnahme**

2.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserem Lieferprogramm entsprechen und termingerecht ausgeführt werden.

2.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Werden sie aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, auf unser Verlangen die für die ausstehende Lieferung speziell benötigten Fertigungsmittel herauszugeben und, sofern sie nicht in unserem Eigentum stehen, uns diese gegen Erstattung des Zeitwertes zu übereignen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn die Forderung des Lieferanten ist von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

2.3. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Verpackungskosten, Roll- und Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten trägt der Lieferant. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

2.4. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt frei auf Kosten des Lieferanten. Es gelten unsere Verpackungsvorschriften (abrufbar unter [www.lapp.com](http://www.lapp.com) im Download Bereich).

2.5. Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben wurde.

2.6. Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Masse, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Maßgebend ist auch unser in der Bestellung bezeichnetes statistisches Prüfverfahren und die daraus abgeleitete Feststellung hinsichtlich der gesamten Lieferung. Der Einwand der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

2.7. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer

Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktionen führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

### **3. Qualität**

3.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die bestellten Waren den gesetzlichen Anforderungen (objektiven und subjektiven und Montageanforderungen) entsprechen und frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind.

3.2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

3.3. Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Veränderungen hinzuweisen. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes und, bei einer ständigen Geschäftsbeziehung, der Produktionsweise dürfen jedoch in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

### **4. Preise, Zahlung und Eigentumsübertragung**

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten grundsätzlich frei unseren Werken. Sind ausnahmsweise die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.

4.2. Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang einschließlich der ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen zum 30. des dem Rechnungseingang folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung und Lieferung. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zu diesem Zeitpunkt als eingegangen.

4.3. Die Erfüllung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl.

4.4. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns weder abtreten noch durch Dritte einziehen lassen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

4.5. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern. 4.6. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns verwahrt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Waren als unser Eigentum zu kennzeichnen.

### **5. Gewährleistung und Haftung**

5.1. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, statt Wandelung oder Minderung - deren Geltendmachung stets vorbehalten bleibt - den Lieferanten aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel kostenlos zu beseitigen (Nacherfüllung). Kommt eine Nacherfüllung in dringenden Fällen in Frage und ist der Lieferant nicht in der Lage, diese innerhalb der von uns zwingend notwendig gesetzten Frist zu vollziehen, sind wir berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungspflichten in Verzug gerät.

Wird gem. dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Benachrichtigung die gesamte Lieferung zu überprüfen.

5.2. Für Ersatzlieferungen und Nacherfüllungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungspflicht neu zu laufen. 5.3. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und die Gefahr des Lieferanten, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Sache befindet.

5.4. Bei wiederholter fehlerhafter Lieferung sind wir nach vorheriger Androhung zur Geltendmachung des entstandenen Schadens und für den nichterfüllten Teil des Liefervertrages zum Rücktritt, bei Sukzessivlieferungsverträgen, zur sofortigen Kündigung berechtigt, wobei von uns bezahlte nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzuzahlen sind.

### **6. Verbot von Inhaltsstoffen**

Gelieferte Produkte haben allen nationalen und europäischen Vorschriften, insbesondere folgenden Richtlinien und Forderungen zu entsprechen:

6.1. RoHS-Richtlinien 2002/95/EG bzw. 2011/65/EU

Unabhängig vom Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie dürfen alle homogenen Werkstoffe der Erzeugnisse keine der in Anhang II der Europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) aufgeführten Stoffe über den dort aufgeführten Konzentrationshöchstwerten enthalten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern sie unter die in Anhängen III und IV (RoHS) aufgeführten Verwendungszwecke fallen.

#### 6.2. REACH Verordnung (EG) Nr.1907/2006

Alle Erzeugnisse dürfen keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1,10) der Europäischen Verordnung 1907/2006/EG (REACH) über 0,1 Massen%

enthalten. Alle Erzeugnisse müssen zudem die Stoff-Beschränkungen des REACH Anhang XVII einhalten, insbesondere sind Vorgaben für Produkte zu beachten, die für die allgemeine Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Darüber hinaus dürfen auch alle homogenen Werkstoffe der Erzeugnisse keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1,10) der Europäischen Verordnung 1907/2006/EG (REACH) über 0,1 Massen% enthalten.

### 7. Schutzrechte Dritter

7.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren - sofern sie von ihm konstruiert sind - weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus seiner Verletzung solcher Rechte entsteht.

7.2. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

### 8. Fertigungsmittel und Beistellungen

8.1. Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstige weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

8.2. Soweit wir dem Lieferanten Fertigungsmaterial oder Fertigungsmittel ganz oder überwiegend bezahlen, überträgt der Lieferant das Eigentum uns. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Lieferant bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel oder der des Fertigungsmaterials berechtigt ist. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einverständnis, dass wir im Verhältnis des Wertes des beigestellten Fertigungsmaterials zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer, an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmitteln steht dem Lieferanten nicht zu, es sei denn, sein Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.3. Die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Erneuerung der Fertigungsmittel, die von uns gestellt, nach unseren Angaben gefertigt oder ganz oder überwiegend von uns bezahlt sind, gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geändert werden. Auf Anforderung sind sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an uns zurückzusenden.

8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel gegen Feuer, Wasser und Beschädigung auf seine Kosten in unserem Auftrag zu versichern.

8.5. In unserem Eigentum stehende Beistellungen sind auf unser Verlangen, unverzüglich an uns zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, der diesem Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegende Anspruch ist von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.6. Der Lieferant hat Beistellungen unverzüglich auf Mängelfreiheit zu prüfen. Wird ein von uns beigestelltes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles.

### 9. Geschäftsgeheimnis und Werbung

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technische Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterprioritäten entsprechen zu verpflichten.

9.2. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindungen mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

### 10. Zölle, Ursprung, Exportkontrolle und Sicherheit der Lieferkette

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung dieser Lieferbedingungen innerhalb der Lieferkette. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unsere Anfrage angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitsklärungen (Authorized Economic Operator) Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, uns im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen.

### 11. Compliance und Nachhaltigkeit

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zumutbaren erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen die Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption, des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des

Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Dies gilt nicht nur für den eigenen Geschäftsbetrieb zur Verhinderung der Begehung oder des Unterlassens von strafbaren Handlungen durch gesetzliche Vertreter und Mitarbeiter, sondern auch für Subunternehmer oder sonstige von dem Lieferanten beauftragte Dritte. Ungeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze, Regeln und Standards einzuhalten.

11.2 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Ziff. 1.1 oder bei einem begründeten Verdacht auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Maßnahmen er bis zu welchem Zeitpunkt ergreifen wird, um den Verstoß zu heilen oder künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Lieferant, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und geeignete Maßnahmen innerhalb des angegebenen Zeitpunktes zu ergreifen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angemessene rechtliche Schritte bis hin zur fristlosen Kündigung des betroffenen Vertrags oder zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung einzuleiten.

11.3 Der Lieferant stellt den Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen (auch Rechtsberatungskosten) frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 folgen. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung des Auftraggebers

oder einem von dem Auftraggeber beauftragten Dritten zu vertreten ist. 11.4 Im Übrigen gelten bei Vertragsschluss die Regelungen des unter <https://www.lapp.com/unternehmen/einkauf.html> verfügbaren Supplier Code of Conducts des Auftraggebers zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern.

### 12. Entwaldungsverordnung

Soweit der Lieferant bestimmte Produkte liefert, die unter Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 („EU-Entwaldungsverordnung“ oder „EUDR“) fallen und nicht recycelt wurden, d.h. Produkte, die Rindfleisch, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Kautschuk, Soja oder Holz enthalten, gelten die Bestimmungen der EUDR. In diesem Fall vereinbaren der Lieferant und der Auftraggeber Folgendes:

12.1. Der Lieferant stellt sicher, dass alle an den Auftraggeber gelieferten EUDR-relevanten Produkte abholzungsfrei sind und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslandes hergestellt wurden.

12.2. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber auf schriftliches Verlangen und spätestens 4 Wochen ab Zugang der Aufforderung alle gemäß Art. 9 EUDR erforderlichen Informationen (EUDR-Informationen) zur Verfügung, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der EUDR benötigt.

12.3. Wenn der Lieferant es schuldhaft versäumt, dem Auftraggeber die erforderlichen EUDR-Informationen zur Verfügung zu stellen, oder diese nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, oder wenn aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen Grund zu der Annahme besteht, dass die Produkte nicht EUDR-konform sind, ist der Auftraggeber in Bezug auf die betreffenden Produkte berechtigt:

- bereits gelieferte oder noch zu liefernde Produkte abzulehnen,
- die Zahlung für gelieferte Produkte zu verweigern und bereits geleistete Zahlungen für Produkte zurückzufordern,
- Ersatz für den durch die Vertragsverletzung des Lieferanten entstandenen Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, zu verlangen,
- bereits bestellte oder noch zu bestellende Produkte mit sofortiger Wirkung zu stornieren,
- alternative Produkte von anderen Lieferanten zu beziehen, wobei der Lieferant alle zusätzlichen Kosten zu tragen hat, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einem solchen Ersatzkauf entstehen,
- den Lieferanten aufzufordern, alle abgelehnten Produkte innerhalb von 72 Stunden nach einer solchen Aufforderung aus den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder einem anderen Ort abzuholen; alternativ kann der Auftraggeber nach Ablauf der oben genannten Frist nach eigenem Ermessen (i) die Rücksendung aller abgelehnten Produkte veranlassen, wobei der Lieferant alle im Zusammenhang mit der Rücksendung der Produkte anfallenden Kosten zu tragen hat, oder (ii) die Vernichtung/Entsorgung aller abgelehnten Produkte veranlassen, wobei der Lieferant alle im Zusammenhang mit der Vernichtung/Entsorgung der Produkte anfallenden Kosten zu tragen hat.

12.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die an den Auftraggeber zu liefernden Informationen mindestens 5 Jahre ab dem Lieferdatum des jeweiligen Produkts aufzubewahren.

12.5. Der Lieferant stellt sicher, dass die EUDR-Informationen vollständig und korrekt sind. Soweit der Lieferant Informationen von anderen (vorgelagerten) Lieferanten oder Subunternehmern erhält, überprüft er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen durch geeignete Analyse- und Überprüfungsmaßnahmen.

12.6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber auf eigene Kosten und auf Verlangen des Auftraggebers von allen rechtlichen Konsequenzen, insbesondere allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Geldbußen und Strafen, Sanktionen, die gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, weil die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegen die Anforderungen der EUDR verstoßen, freizustellen, es sei denn, der Lieferant ist für den Verstoß nicht verantwortlich. Die Freistellung umfasst auch Kosten und notwendige Aufwendungen, die der Auftraggeber für die Abwehr der rechtlichen Konsequenzen, insbesondere der Ansprüche, Schadensersatzforderungen, Bußgelder und Strafen, Sanktionen (einschließlich angemessener Rechtskosten) entstehen.

12.7. Ist aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen Ziffer 12 dieser Einkaufsbedingungen, die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Kündigung für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber den Vertrag nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist kündigen, wenn der Auftraggeber dies bei der Setzung der Nachfrist angedroht hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Setzung einer Nachfrist bleibt unberührt, ebenso wie das Recht auf Schadensersatz.

### **13. Allgemeines**

13.1. Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Land des Bestellers geltenden Recht. Die Anwendung der CISG ist ausgeschlossen.

13.2. Gerichtstand ist der Sitz der bestellenden Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.

U.I.LAPP GmbH